

**Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Hochschulreform  
vom 9. Juni 2004, Drucksache 13/5504**

**Stellungnahme des Hochschullehrerbundes –  
Landesverband Nordrhein-Westfalen**

**zur Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung  
am 16. September 2004**

**I. Zu Artikel 1 „Änderung des Hochschulgesetzes“,  
Nummer 6 „Einführung eines Globalhaushalts“**

Wortlaut des Gesetzesvorschlags:

„§ 5 Absatz 2

*Die Hochschulen führen einen Globalhaushalt auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung, eines Berichtswesens und eines Controllings ein.“*

Stellungnahme des hlnNRW:

Die Einführung von Globalhaushalten ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Erfahrung lehrt allerdings, dass dessen Einführung regelmäßig mit einer Absenkung der Gesamtzuweisung verbunden wird. Schon heute haben die Mittel für Sachmittel und Personal ein unzureichendes unteres Niveau erreicht.

**II. Zu Artikel 1 „Änderung des Hochschulgesetzes“,  
Nummer 14, Regelung des Verfahrens zur Abwahl des Rektors**

Wortlaut des Gesetzesvorschlags

„§ 19 wird wie folgt geändert: a) An Absatz 3 Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

*Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage. Das Verfahren zur Abwahl regelt die Grundordnung; im Verfahren ist den Dekaninnen und Dekanen die Gelegenheit zu einer Stellungnahme binnen einer Frist von zehn weiteren Werktagen einzuräumen.“*



Stellungnahme des hln NRW

Tatsächlich ist es denkbar, dass die Rektorinnen und Rektoren insbesondere auf Grund der ihnen durch dieses Gesetz zugewachsenen Befugnisse die hierdurch entstandene Leitungsmacht in einer Art und Weise ausüben, die eine Abwahl notwendig macht. Entsprechende Fälle in anderen Bundesländern sind bekannt geworden. Wichtiger als eine Abwahlmöglichkeit ist es aber gerade auf Grund vorliegender Erfahrungen, die Grenzen der Leitungsmacht bzw. deren Umfang aufzuzeigen. Dies ist im vorliegenden Gesetzentwurf versäumt worden. Unbestimmte Rechtsbegriffe sollten mit Inhalt gefüllt werden.

**III. Zu Artikel 1 „Änderung des Hochschulgesetzes“,  
Nummer 22 „Öffnung der Binnenorganisation“**

Wortlaut des Gesetzesvorschlags:

*„An § 25 wird folgender neuer § 25 a angefügt:*

*§ 25 a Öffnung der Binnenorganisation*

*Die Grundordnung kann regeln, dass Aufgaben der Fachbereiche auf zentrale Organe verlagert oder eine von § 25 abweichende Gliederung der Hochschule in Organisationseinheiten und eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Zuordnung von Aufgaben und Befugnissen an diese Einheiten und ihre Organe erfolgt...“*

Stellungnahme des hln NRW

Jede Änderung der Binnenorganisation der Hochschulen führt zu einer weiteren Zentralisierung und zur Bildung größerer Einheiten. Die Erfahrung in anderen Bundesländern lehrt, dass große Einheiten regelmäßig einen erhöhten Aufwand für die Abstimmung der Lehrinhalte und die Organisation der Lehre nachsichziehen und zudem durch einen Entfremdungseffekt die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Hochschulselbstverwaltung, aber auch allgemein die Bereitschaft zur Weiterentwicklung von Lehre und Studium einschränken.

**IV. Zu Artikel 1, Änderung des Hochschulgesetzes,  
Nummer 39, Forschungsauftrag**

Wortlaut des Gesetzesvorschlags:

„§ 45 wird wie folgt geändert:

*Absatz 3 wird wie folgt gefasst:*

*„Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Universitäten sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 öffentlich zugänglich zu machen; für die Kunstausübung gilt Halbsatz 1 entsprechend. Die Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen sind zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterischen Aufgaben berechtigt und verpflichtet; im Übrigen gilt Satz 1 Halbsatz 1. Die Professorinnen und Professoren an Kunsthochschulen und am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster sind berechtigt und verpflichtet, künstlerische Entwicklungsvorhaben zu betreiben oder zu forschen; im Übrigen gilt Satz 1 Halbsatz 1.“*

Stellungnahme des *h**lb**NRW*:

Die Gesetzesformulierung ist unverständlich, mindestens aber missverständlich. Die Verweisung auf Satz 1 belegt eine lediglich konstruierte und verbale Unterscheidung des Forschungsauftrags. Der Gesetzgeber sollte auf eine Unterscheidung verzichten.

**V. Zu Artikel 1 „Änderung des Hochschulgesetzes“,  
Nummer 41, Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern**

Wortlaut des Gesetzesvorschlags:

„§ 47 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“

*b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:*

*„Die Rektorin oder der Rektor beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichs. Bei Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 und bei Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2, die eine Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung leiten sollen, sowie im Falle eines die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffenden Sondervotums kann sich das Ministerium vor der Berufung allgemein oder im Einzelfall das Einvernehmen vorbehalten. Die Rektorin oder der Rektor kann eine Professorin oder einen Professor*

*abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn der Fachbereich acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn er der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 3 und 4 ist der Fachbereich zu hören.“*

Stellungnahme des hlnRW:

Die Hochschulen besitzen das Recht zur Selbstergänzung. Auch das Ministerium konnte von der Dreierliste abweichen, aber nur wenn besondere Gründe vorlagen, die nicht in fachlichen, sondern in beamtenrechtlichen oder verfahrensrechtlichen Gründen zu suchen waren. Das Rektorat beruft als Leitung der Hochschule. Ein Abweichen von der Dreierliste wäre somit kein Verstoß gegen das Selbstergänzungsrecht der Hochschulen. Es ist somit keine Schranke gegen ein Abweichen vom Berufungsvorschlag. Das Gesetz muss daher neue Schranken festlegen. Es muss sichergestellt werden, dass ein Abweichen vom Berufungsvorschlag durch das Rektorat auf die gleichen Schranken stößt wie ein Abweichen durch das zuständige Ministerium. Ein Abweichung von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags ist zu begründen.

**VI. Zu Artikel 1 „Änderung des Hochschulgesetzes“,  
Nummer 62, Teilnehmerzahl von Lehrveranstaltungen**

Wortlaut des Gesetzesvorschlags:

*„§ 82 wird wie folgt geändert:*

*b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:*

*Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, dem die oder der Lehrende angehört, den Zugang; die Hochschule kann in einer Ordnung die Zahl möglicher Teilnahmen derselben oder desselben Studierenden an der gleichen*

*Lehrveranstaltung und an ihren Leistungsnachweisen regeln. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den ersten Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Entscheidung nach Satz 1 Halbsatz 1 vorab zu berücksichtigen.“*

Stellungnahme des **h**l**bNRW**:

Die Nachfrage nach Studiengängen an Fachhochschulen hat in der jüngsten Vergangenheit enorm zugenommen. Schon heute laufen einige Studiengänge über. Professorinnen und Professoren werden gedrängt, Lehrveranstaltungen, die eine intensive Betreuung der Studierenden und den Dialog zwischen Studierenden und Hochschullehrern voraussetzen, ohne Beschränkung offen zu halten. Hierbei steht das Profil der Fachhochschule als einer Hochschulausbildung mit intensivem Kontakt zwischen Lehrendem und Studierendem auf dem Spiel.

Ein wesentlicher Aspekt der Qualitätssicherung an Hochschulen ist die Frage, wie erfolgreich Lehrveranstaltungen sind. Lehrveranstaltungen sind dann als erfolgreich zu bezeichnen, wenn Studierende etwas lernen können und (!) auch tatsächlich gelernt haben. Ohne die genauen Zusammenhänge an dieser Stelle weiter verdeutlichen zu können, hängt dies nach den Erkenntnissen der neuer Hirnforschung (insbesondere neurodidaktischer Forschung) von der Möglichkeit ab, lernfördernde Methoden in der Veranstaltung umsetzen zu können. Dabei geht in der allgemeinen Diskussion völlig unter, dass dies wesentlich mit der Gruppengröße zusammenhängt, da sie die methodisch-didaktischen Möglichkeiten des Lehrenden nachhaltig beeinflusst. Überdies verhindern große Gruppen den allseits gewünschten intensiven Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden.

Es ist daher im neuen Gesetz ausdrücklich zu verankern, dass die Kernkompetenz der Fachhochschulen, nämlich in kleinen Gruppen (i.d.R. 25 Studierende) Lernprozesse erfolgreich zu gestalten, nicht auf der Strecke bleibt. Wer hier etwa im Zusammenhang mit der Einführung neuer Studienabschlüsse Fehlentscheidungen trifft, gefährdet hochgradig den Erfolg von Fachhochschulen.

Die Dekane sind verantwortlich für die Aufrechterhaltung der nach Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Lehre. Vor diesem Hintergrund hat in vielen Fällen der Aspekt Vorrang, möglichst vielen Studierenden in möglichst kurzer Zeit den Abschluss des Studiums zu ermöglichen. Damit ein Interessenausgleich hergestellt werden kann, sollte daher nicht der Dekan, sondern der Fachbereichsrat über eine Beschränkung beschließen und darüber hinaus Grundsätze der Bemessung der maximalen Teilnehmerzahl von Lehrveranstaltungen festlegen.

**VII. Zu Artikel 1 „Änderung des Hochschulgesetzes“,  
Nummer 69, Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen  
In Verbindung mit Artikel 13 des Artikelgesetzes,  
Abschaffung der Diplom-Studiengänge**

Wortlaut des Gesetzesvorschlags:

„An § 84 wird folgender § 84 a angefügt:

**§ 84 a**

*Bachelor- und Masterstudiengänge*

*Die Hochschulen stellen im Zusammenwirken mit dem Ministerium gemäß § 108 Abs. 2 bis 5 ihr bisheriges Angebot von Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 führen, zu einem Angebot von Studiengängen um, welche zum Erwerb eines Bachelorgrades oder eines Mastergrades oder aufbauend auf dem Erwerb des Bachelorgrades oder eines Mastergrades führen.“*

**Artikel 13 des Artikelgesetzes,  
Abschaffung der Diplom-Studiengänge**

Wortlaut des Gesetzesvorschlags:

„Einschreibung in Diplom- und andere Studiengänge

*Zum und ab dem Wintersemester 2006/2007 werden in den Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 führen, keine Studienanfänger mehr aufgenommen. Zur Sicherung der Hochschulplanung des Landes bestimmt das Ministerium für Wissenschaft und Forschung insbesondere zum Verfahren der Umstellung das Nähere durch Rechtsverordnung. Diese kann Ausnahmen für die Grade vorsehen, mit denen künstlerische Studiengänge abgeschlossen werden. In der Rechtsverordnung wird auch der Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem das Studium in den Studiengängen nach Satz 1 abgeschlossen sein muss.“*

Stellungnahme des *h**lb**NRW*:

Die Berliner Folgekonferenz der Staaten, die beabsichtigen, neue internationale Studiengänge nach dem Bologna-Prozess einzuführen, hat gezeigt, dass die Entwicklung in den Signatarstaaten sehr schleppend voranschreitet. Die Ungleichzeitigkeit des Bologna-Prozesses könnte für Deutschland einen Nachteil bewirken und für Nordrhein-Westfalen, wenn andere Bundesländer neue internationale Studiengänge verzögert einführen.

Die Weiterentwicklung der Studienangebote sollte rein nachfrageorientiert ausgestaltet werden. Zurzeit werden Diplomstudiengänge insbesondere in den ingenieurwissenschaftlichen Fächern gut nachgefragt. Ihre Absolventen sind in den Unternehmen gut angesehen. Daher ist eine Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge in den ingenieurwissenschaftlichen Fächern nicht vordringlich. Sie sollte erst dann vorgenommen werden, wenn Diplomstudiengänge nicht mehr auf die notwendige Nachfrage stoßen.

Bonn, den 7. September 2004

Für den Landesvorstand

Professor Dr. rer.pol. Thomas Stelzer-Rothe  
- Landesvorsitzender -

**Hochschullehrerbund – Landesverband Nordrhein-Westfalen**

**Postanschrift:**

Wissenschaftszentrum  
Postfach 20 14 48, 53144 Bonn

**Besucheranschrift:**

Kennedyallee 60, 53175 Bonn

Telefon (0228) 35 22 71, Telefax (0228) 35 45 12  
eMail: [hlbnrw@aol.com](mailto:hlbnrw@aol.com), Internet <http://www.hlb-nrw.de>